

1	Ludewische (Lübeck'sche?) Borbonen,	8	Schl.
	Gripen, Engeln	8 1/2	—
1	Geldrischer Räder u. 1 David mit der Harfe	7 1/2	—
1	Philippuschild und 1 Reinoldsgulden	7	—
1	Baierischer Gulden u. 1 Friderikusgulden	6 1/2	—
1	Rudolphus-Postulatusgulden	6	—
1	Robertus-Postulatusgulden	6	—
1	Bourbonisch Postulatusgulden	5 1/2	—
1	Hornischer Postulatusgulden	5	—
1	Arnoldus-Gulden	5	— 4 pf.

Nach dieser Werthbestimmung des Goldguldens sollen in den wechselseitigen Münzen folgende Geldsorten geprägt werden, nämlich: ganze und halbe Stuver, deren 20 und resp. 40 den Werth eines oberländischen rheinischen Guldens haben sollen; auch Penninge und Veringe, wie sie in dem Stifte von Edln diesseits (sollseits) Rheines, in Dsnabrück, Dortmund und in dem Lande von der Mark nebst Umgegend gewöhnlich sind, sodann aber im Stifte Münster, nach münsterscher Sazung, ganze und halbe Schilling, deren 15 und resp. 30 den Werth eines Guldens haben sollen, und weiter Pfennige nach vorstehender Festsetzung, welche einerseits das Bild des h. Paulus mit dem münsterschen Wappen zu seinen Füßen und anderseits einen Löwen im Schilde zeigen sollen.

Bemerk. Conf. der ganze Inhalt der obigen Münz-Vereinigung in der „Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde“ zc. 1. Bd. p. 331. Münster 1838, bei Friedrich Regensberg.

8. Ohne Erlaß-Ort, am Samstag nach St. Bonifacius Tag (6. Juni) 1489. (V. g. Münz-Ordnung.)

Heinrich, Bischof zu Münster.

Vereinigung mit dem Erzbischof Hermann zu Edln und dem Bischof Courad zu Dsnabrück, sodann mit dem Herzog Johann zu Cleve und Graf von der Mark und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund, über Gattung, Schrot und Korn derjenigen neuen Münzen, welche sie wechselseitig in ihren respektiven Münzstätten (mit Vorbe-

halt gewöhnlichen Schlaghases und Remedius) zu schlagen, sich, in Folge der am heutigen Tage geschlossenen Uebereinkunft (Nr. 7 d. S.), verpflichtet haben.

Bemerk. Die ältere Eintheilung des Gewichtes der edlen Metalle war folgende:

- a) beim Golde: 1 feine Mark kölnisch = 24 Karat; 1 Karat = 4 Gran und 1 Gran = 3 Grän, und
- b) beim Silber: 1 feine Mark kölnisch = 12 Pfennige (Deniers); 1 Pfen. = 24 Grän und 18 Grän = 1 Loth.

Im Hochstift Münster war mithin 1 Gld. = 15 fl., 1 Schilling = 12 Pfennig und 1 Pf. = 4 Veringe.

Conf. der ganze Inhalt der obigen Uebereinkunft, in der „Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde“, 1. Bd. p. 340. Münster 1838, bei Friedrich Regensberg.

9. Ohne Erlaß-Ort und Datum im Jahre 1499. (V. g. Bevölkerungs-Aufnahme.)

Courad (Graf von Nietberg), Bischof zu Münster und Administrator zu Dsnabrück.

Befehl an sämtliche Pfarrer, Kaplane und Vorsteher von Kirchen in der Diocese Münster, alle in ihren respectiven Pfarrsprengeln befindlichen Familienhäupter beiderlei Geschlechtes vor sich zu beschneiden, von denselben die genaue Angabe der Vor- und Zunamen, ihrer selbst und aller ihrer Verwandten, Angehörigen und Dienstboten, welche bereits am Genusse des h. Abendmahles Theil nehmen, unter Androhung der Strafe der Excommunication und einer Geldbuße von fünf Mark für die Rententen, zu erfordern; und hieraus ein dreifach gleichlautendes namentliches Verzeichniß aller Communicanten zu bilden, auch ein Exemplar des Letztern an den Eigefter der stiftischen Curie und das andere an den bischöflichen Official binnen achttägiger Frist einzureichen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Weisung, welche in Niefer's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuche (Bd. I. Abth. 2. p. 531) in ihrem ganzen lateinischen Texte abgedruckt ist, ist nach dortiger Angabe einem gleichalten Original-Schazregister entnommen, auf des-